

Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
zur Förderung der Inanspruchnahme von
landwirtschaftlichen und gartenbaulichen
Beratungsdienstleistungen
und
zur Einrichtung von Konsultationsbetrieben

(Beratungsrichtlinie –BeRI)

vom 21.11.2023

1. Rechtsgrundlagen, Vorbemerkungen und Verwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0801-01-a und EL-0802) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für

- I Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für Brandenburger Landwirtschafts- und Gartenbauunternehmen**
- II Einrichtung und Betrieb von Konsultationsbetrieben in Brandenburg zur Wissensvermittlung**

1.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

1.3 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden im Rahmen der Ziffer II der Richtlinie Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt.

1.4 Anspruch der Antragsstellenden

Ein Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Nachhaltigkeit

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

I Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für Brandenburger Landwirtschafts- und Gartenbauunternehmen

I 1 *Zweck*

Ziel der Förderung ist die Bereitstellung einer leistungsfähigen und fachlich hochwertigen Beratung, damit die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter anderem in Bezug auf Klimawandel und -anpassung, Umwelt- und Naturschutz, sowie gemeinwohlorientierter und unternehmerischer Entwicklungen ziel- und ergebnisorientiert reagieren können. Sie müssen eine hohe Kompetenz und innovative Lösungen aufweisen, um Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die es ermöglichen, den vorgenannten Herausforderungen gerecht zu werden.

Die Beratungsleistungen leisten dabei einen Beitrag innerhalb des Systems zur Bereitstellung von Diensten zur Beratung von Landwirten und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung im Sinne des Artikels 15 der GAP-SP-VO.

Mit Beratungsleistungen sollen - unabhängig von der Beratungsmethode - die Leistungs- und Innovationskraft der zu Beratenden gestärkt werden.

I 2 *Gegenstand der Förderung*

I 2.1 Die Inanspruchnahme von sozioökonomischen Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen nach Maßgabe des Beratungssteckbriefes 2 „Sozioökonomische Beratung“ der Anlage 1.

I 2.2 Die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen nach Maßgabe der Beratungssteckbriefe (Anlage 1).

Die Beratung kann als Einzel- oder Kleingruppenberatung erfolgen. Als Kleingruppe gilt eine Gruppe, die aus mindestens drei und maximal zwölf endbegünstigten landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben besteht.

I 2.3 *Inhalte der Beratungssteckbriefe*

Die Inhalte der Beratungsleistungen sind den einzelnen Beratungssteckbriefen der Anlage 1 zu entnehmen.

I 2.4 *Förderausschluss*

Nicht förderfähig sind Beratungsdienstleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden; weiterhin Beratungsdienstleistungen die durch staatliche, gemeinnützige oder kirchliche Beratungsstellen angeboten werden und außerdem:

- Beratungsdienstleistungen, wenn die Beratungsfachkraft gleichzeitig im Besitz des landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Unternehmens oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, das beraten werden soll;
- eine Steuer-, Versicherungs- und Rechtsberatung;
- Leistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind;
- sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere die Anfertigung der laufenden Buchführung und die Erstellung von Jahresabschlüssen;
- Teilberatungen oder nicht vollständig durchgeführte Beratungen.

1.3 Zuwendungsempfängende

Empfängende der Zuwendung sind Beratungsfachkräfte, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die von der Anerkennungsstelle anerkannt wurden (vgl. Nummer 1.4.1).

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Qualifizierung der Beratungsfachkräfte

Um Zuwendungen beantragen zu können, müssen Mindestanforderungen erfüllt sein. Hierzu muss die Beratungsfachkraft ein Anerkennungsverfahren¹ durchlaufen.

Die Anerkennungsstelle ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

1.4.2 Beratungsvertrag

Um eine Zuwendung erhalten zu können, muss zwischen der Beratungsorganisation und dem landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Unternehmen ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden. Im Rahmen einer Gruppenberatung wird ein Gruppenvertrag zwischen der Beratungsorganisation und den landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Unternehmen abgeschlossen.

Dieser Beratungsvertrag muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- den Namen der Beratungsorganisation;
- den Namen der Beratungsfachkraft oder der Beratungsfachkräfte, welche die Beratung durchführt oder durchführen;
- die BNR-ZD des landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Unternehmens (sofern vorhanden) sowie dessen Name und Anschrift;
- den Bezug zum Beratungssteckbrief;
- für den Beratungssteckbrief Sozioökonomie wird in den Beratungsvertrag der folgende Text aufgenommen:

„Die Förderung des Beratungssteckbriefes durch das Land Brandenburg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen bei sozioökonomischen Belangen zu unterstützen. Sie zielt durch Wissenstransfer und Innovationen auf eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und an zukünftige Anforderungen ausgerichtete Landwirtschaft ab. Das landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen erhält eine kostenfreie Sachleistung. Den zuständigen Behörden des Landes Brandenburg steht aus diesem Grund ein Betretungs- und Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Bei der Evaluierung der Fördermaßnahme kann durch beauftragte Personen des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich werden.“

- für alle weiteren Beratungssteckbriefe ist der folgende Text aufzunehmen:

„Die Förderung des Beratungssteckbriefes durch den ELER und das Land Brandenburg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen beim Klima-, Ressourcen-, Natur-, Umwelt- und Tierschutz zu unterstützen. Sie zielt durch Wissenstransfer und Innovationen auf eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und an zukünftige Anforderungen ausgerichtete Landwirtschaft ab. Das landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen erhält eine kostenfreie Sachleistung. Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Brandenburg steht aus diesem Grund ein Betretungs- und Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Bei der Evaluierung der Fördermaßnahme kann

¹ vgl. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Anerkennung von Beratungsfachkräften auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg

- durch beauftragte Personen des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich werden;
- das Datum des Vertragsschlusses sowie die Unterschriften der Vertragspartner;
 - eine Selbstverpflichtung der Beratungsfachkraft, dass die Beratung gewissenhaft, unabhängig und frei von Interessen Dritter durchgeführt wird, über das Beratungshonorar hinaus mit der Beratung kein wirtschaftliches Interesse der Beratungsfachkraft oder der Beratungsorganisation verknüpft ist und im Rahmen der Beratung insbesondere keine Vermittlungs-, Werbe- oder Verkaufstätigkeit ausgeübt werden.

1 4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Beratungstermin hat die Mindestzeit von zwei Stunden vor Ort nicht zu unterschreiten.

Insgesamt müssen mindestens 25 Prozent der Beratung vor Ort bei dem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmen erbracht werden. Maximal 75 Prozent dürfen für Vor- und Nachbereitungen sowie für telefonische und / oder digitale Beratung aufgewendet werden.

Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn der Förder- und Auszahlungsantrag spätestens sechs Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (Eingangsstempel).

Endbegünstigte sind die landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Unternehmen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg oder Berlin haben. Sie erhalten eine kostenfreie Beratungsdienstleistung.

1 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

1 5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung wird als Vollfinanzierung gewährt.

1 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

1 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Beratung in Form von Beratungshonoraren. Bezuschusst werden kann nur die Beratung vor Ort und die Vor- und Nachbereitung, die auch eine telefonische und / oder digitale Beratung beinhalten kann. Jede vollendete halbe Stunde kann abgerechnet werden.

Es kommen vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zur Anwendung (Einheitskosten gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115).

Die Umsatzsteuer und Skonti sind nicht zuwendungsfähig.

Die vorhabenbezogenen Ausgaben sind förderfähig, wenn diese ab dem Inkrafttreten der Richtlinie entstanden sind.

1 5.5 Höhe der Zuwendung

Der Stundenhonorarsatz für eine einzelbetriebliche Beratungsleistung beträgt 85 Euro. Der Stundenhonorarsatz für Kleingruppenberatungen beträgt ebenfalls 85 Euro.

Der Zuschuss bzw. Zuweisung beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1 5.6 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 340 Euro je Antrag.

1 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich auf Verlangen, betriebliche Daten der beratenden landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

1 6.2 Die Beratungsfachkraft hat die Pflichten zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 151 Absatz 3 der Verordnung 2021/2115 einzuhalten und hat sich im Förder- und Auszahlungsantrag dazu zu erklären.

1 6.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesem zu prüfen.

1 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

1 7 Verfahren

1 7.1 Antrag auf Förderung und Auszahlung

Die Möglichkeit zur Antragstellung wird auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt ist die Antragstellung fortlaufend möglich. Im Falle, fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO für alle Vorhaben nach dieser Richtlinie förderungsfähig, sofern mit der Beratung nicht vor der Anerkennung, der an der Beratung beteiligten Beratungsfachkräfte durch das LELF begonnen wurde. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann. Der vorzeitige Vorhabenbeginn muss nicht gesondert beantragt werden.

Unverzüglich vor Beginn der Beratung sendet die Beratungsorganisation oder die/der Berater/in der Bewilligungsbehörde den abgeschlossenen Beratungsvertrag und das Formular „Nachweis des Anreizeffektes“ elektronisch an die E-Mail-Adresse beratungsfoerderung@lelf.brandenburg.de. Die Meldung dient auch der Vorausplanung des künftigen Mittelbedarfs.

Der Förder- und Auszahlungsantrag ist vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Beratungsorganisation oder die/der Berater/in stellt bei der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages den gemeinsamen Förder- und Auszahlungsantrag.

Der Antrag ist unter Verwendung eines auf der Internetseite des MLUK erhältlichen Vordrucks zu erstellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Beratungsvertrag;
- das Beratungsprotokoll. Dafür ist der zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden (Anlage 2).

Die Ergebnisse der Beratung, sind durch die Beratungsfachkraft in diesem Beratungsprotokoll zu dokumentieren und durch die Beratungsfachkraft und das endbegünstigte landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen zu unterzeichnen. Im Falle eines erneuten Vertragsabschlusses des gleichen Beratungssteckbriefes beim selben landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmen ist das unterzeichnete Beratungsprotokoll des vorherigen Vertrages beizufügen. Dieses muss vor dem erneuten Vertragsabschluss unterzeichnet worden sein;

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinlSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

17.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

17.3 Auszahlungsverfahren

Auszahlungen für Beratungsdienstleistungen erfolgen nur für endbegünstigte landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung ihren Sitz, ihre Betriebsstätte oder ihre Niederlassung im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

Durch den einzureichenden Auszahlungsantrag sind entsprechende Nachweise für die Umsetzung des Vorhabens einzureichen (siehe Unterlagen unter Punkt 17.1).

Die Zahlung erfolgt auf das unter dem mit dem Antrag bekannt gegebenen Bankkonto der Beratungsorganisation oder die/der Berater/in.

Teilauszahlungen erfolgen nicht.

17.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend zu der Nummer 6 ANBest EU 21 gelten als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO gelten die Angaben im Förder- und Auszahlungsantrag.

17.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023-2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus

ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

17.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausbezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden. Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der Bewilligungsbehörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerinnen (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

17.7 Veröffentlichungspflicht

Die Daten der Zuwendungsempfängerinnen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen – von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/> mindestens einmal jährlich veröffentlicht werden.

II Einrichtung und Betrieb von Konsultationsbetrieben in Brandenburg zur Wissensvermittlung

II 1 *Zuwendungszweck*

Mit der Förderung von Konsultationsbetrieben nach 15 verschiedenen Themengebieten sollen Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie praktischen Vorführungen, wie z.B. von Best practice-Anwendungen und Präsentationen von neuen Produkten, Verfahren und neuer Technik, unterstützt werden, um vorhandenes Potenzial in den landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum von Brandenburg zu verbessern oder besser nutzen zu können.

Gesucht werden deswegen 15 landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe oder Betriebskooperationen, die ein hohes Interesse an der Weitergabe von Wissen haben und auf ihren Betrieben vorbildliche Leistungen in einem der Themengebiete nach Anlage 3 erbringen. Sie sollen Demonstrationsvorhaben, soweit möglich, unter realen Praxisbedingungen durchführen können.

II 2 *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden Maßnahmen zum Wissenstransfer von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Konsultationsbetrieben, die neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren in dem gewählten Themenfeld nach Anlage 3 in die Praxis einführen und demonstrieren.

II 3 *Zuwendungsempfängende*

Als Zuwendungsempfängende kommen landwirtschaftliche bzw. gartenbaulichen Unternehmen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben, in Betracht.

II 4 *Zuwendungsvoraussetzungen*

II 4.1 Zur Antragstellung ist die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zur Zielsetzung und Umsetzung der Konsultationsmaßnahmen einschließlich einer zugehörigen positiven fachlichen Stellungnahme des MLUK Voraussetzung. Aus dem Konzept geht hervor, dass der Betrieb die in einem der genannten Themenfelder nach Anlage 3 beispielhaft Maßnahmen umsetzt.

II 4.2 Der Betrieb ist dazu bereit als Konsultationsbetrieb folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Durchführung von zwei Fachveranstaltungen (z.B. Feld- oder Praxistage) im Jahr
- Zustimmung zur Veröffentlichung der aktuellen Kontaktdaten des Betriebes auf der Internetseite des MLUK
- Angebot zur telefonischen Konsultation und zur Möglichkeit von Betriebsbegehungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an einem „Netzwerk Konsultationsbetriebe“ in Form von zwei Netzwerkveranstaltungen pro Jahr

II 4.3 Die Laufzeit der Förderung beträgt höchstens 5 Jahre.

II 5 *Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

II 5.1 *Zuwendungsart*

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

II 5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

II 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

II 5.4 Bemessungsgrundlage

Es kommen vereinfachte Kostenoptionen (VKO) in Form eines Pauschalbetrags gemäß Art. 83 Ab. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Anwendung.

II 5.5 Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Förderung in Höhe von 3.500 Euro je Betrieb und Jahr.

II 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet sich auf Verlangen betriebliche Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

II 6.2 Der Betrieb hat die Pflichten zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 151 Absatz 3 der Verordnung 2021/2115 einzuhalten und hat sich im Förder- und Auszahlungsantrag dazu zu erklären.

II 6.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesem zu prüfen.

II 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter <https://eler.brandenburg.de>).

II 6.5 Die Konsultationsbetriebe haben nachzuweisen, dass entsprechend qualifiziertes Personal mit Fachwissen eingesetzt werden.

II 6.6 Ist abzusehen, dass die Konsultationsmaßnahmen nicht erfolgreich durchgeführt werden können, ist die Arbeit an der Konsultationsmaßnahme einzustellen. Darüber hinaus ist die Bewilligungsbehörde über die Einstellung der Arbeiten umgehend zu informieren.

II 7 Verfahren

II 7.1 Antrag auf Förderung

Die Möglichkeit zur Antragstellung wird auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) veröffentlicht. Es erfolgen Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahlterminen.

Alle Antragsteller sind verpflichtet, vor der Antragstellung ihre schriftlichen Konzepte zur Umsetzung der Konsultationsmaßnahmen dem MLUK, Referat 33, spätestens sechs Wochen vor dem auf der Internetseite des MLUK veröffentlichten Stichtag zu übermitteln, damit eine fachliche Stellungnahme erarbeitet werden kann (Vorprüfung einschließlich Projektauswahl). Eine positive fachliche Stellungnahme mit der Projektauswahl ist Antragsvoraussetzung. In der Stellungnahme des MLUK wird die grundsätzliche inhaltliche Eignung des Projektes sowie die Vollständigkeit der Projektbeschreibung aus fachlicher Sicht bewertet.

Der Förderantrag ist anschließend vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde LELF (Landesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung) einzureichen. Im Falle, fehlender oder nicht fristgemäßen eingereichter bzw. nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

II 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch das Landesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung entschieden.

II 7.3 Auszahlungsverfahren

Es kommen vereinfachte Kostenoptionen zum Einsatz. Durch den Zuwendungsempfänger sind mit dem Auszahlungsantrag entsprechende Nachweise (Titel sowie Tagesordnung der Fachveranstaltung, Teilnehmerliste, Fotodokumentation, Nachweis zur Teilnahme an den Netzwerkveranstaltungen, Betriebs- und Veranstaltungsflyer) für die Umsetzung des Vorhabens einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages (in Höhe von 3.500 EUR bei mehrjährigen Konsultationsvorhaben) oder des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

II 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Nachweisen.

II 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023-2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

II 7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausbezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden. Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;

- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der Bewilligungsbehörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

II 7.7 Veröffentlichungspflicht

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen – von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/> mindestens einmal jährlich veröffentlicht werden.

2 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Anlagen

Anlage 1: Beratungssteckbriefe

Anlage 2: Beratungsprotokoll

Anlage 3: Themenfelder der Konsultationsbetriebe

Potsdam, den 05.12.2023



Axel Vogel

Minister für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg